

Federführung:
70-Tiefbau, Hochbau, Bauhof
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
16.08.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	26.08.2021	Vorberatung
Umweltausschuss	31.08.2021	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	01.09.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.09.2021	Entscheidung

Umgestaltung Coesfelder Straße - 3. BA, Bruchstraße - Kreuzstraße - Antrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag Antragsteller:in:

Der Rat beschließt den ersatzlosen Wegfall des ursprünglich geplanten Baumstandortes auf der Coesfelder Straße gemäß Antrag.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat beschließt die Verschiebung des Baumstandortes mit verminderter Baulänge von 3,40 m.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zur Änderung der Ortsdurchfahrt in Lette, hat der Rat am 18.05.2017 beschlossen am bisher asphaltierten Fahrbahnrand der Coesfelder Straße mittig vor Haus Nr. 110 die Herstellung eines Baumstandortes in einer eingefassten Baumscheibe vorzusehen.

Die Arbeiten im 3. Bauabschnitt von der Bruchstraße – Baugebiet Meddingheide haben begonnen.

Nach Ausführung vorbereitender Arbeiten (Asphaltschnitt) hat Frau [REDACTED] als Inhaberin der KFZ-Werkstatt Wortmann eine Eingabe an die Stadt Coesfeld gerichtet, die geplante Baumscheibe ersatzlos zu streichen, weil sie Behinderungen und Einschränkungen beim Rangieren mit Nutzfahrzeugen in der Betriebszufahrt befürchtet.

Zunächst hatte die Verwaltung bei einem Ortstermin die Verschiebung der Baumscheibe angeregt, was jedoch seitens der Anliegerin abgelehnt worden war. In einem Telefonat mit Herrn Beigeordneten Backes hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass der ca. 2,80 m

breite Streifen vor dem Gebäude Coesfelder Straße 110 regelmäßig genutzt werden muss, um LKW in paralleler Aufstellung zur Fahrbahn abzustellen (s. Anlage „Luftbild“).

Der Hinweis der Antragstellerin, den entsprechenden Einwand bereits vor ca. 6 Jahren erhoben zu haben, lässt sich auch nach Rücksprache mit dem Dezernenten nicht nachvollziehen. Es findet sich jedenfalls keine Anregung im Rahmen der Anliegerbeteiligung zur Planung der Gesamtmaßnahme.

Vor diesem Hintergrund wird die Eingabe von [REDACTED] als Antrag nach § 24 GO gewertet.

Es gilt folgende Regelung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld (§ 6):

Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen. Betrifft die Angelegenheit einen in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld geregelten Sachverhalt, überweist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin diesen zur Beratung direkt an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan.

Nach der Zuständigkeitsordnung ist die Angelegenheit unter Nr. 5.5 einzuordnen. Es gilt folgende Beratungsfolge:

Nr.	Aufgaben		BZA	UA	PB	BA AWW	KSS	FSS	HFA	RAT
5.5	Planung Straßen / Wege / Plätze (konkrete Planung für einzelne Ausbaumaßnahmen (Beschluss Art und Umfang des Ausbaus))	60 / 70	VB*	VB	VB				VB	E

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung der Anliegerinteressen und dem Allgemeininteresse, nicht auf den Baumstandort zu verzichten, sondern eine Verschiebung in Richtung Nordwesten mit einer verminderten Baulänge von 3,40 m anzubieten. Somit kann der Planungsansatz zur Gestaltung der innerörtlichen Straße mit einer durchgehenden Baumreihe beibehalten werden. Bei Entfallen des Baumstandortes würde auf ca. 54 m Länge eine Lücke entstehen. Die übrigen Bäume werden in Abständen zwischen 20 und 30 m angeordnet.

Die bisher praktizierten parallele Aufstellung der LKW ist weder auf dem bisher vorhandenen Mehrzweckstreifen (s. Luftbild 2009) noch auf dem nur 2,80 m breiten privaten Streifen vor dem Gebäude Coesfelder Straße 110 ohne Mitnutzung entweder der Fahrbahn (s. Luftbild 2009) oder des öffentlichen Gehweges möglich (s. Luftbild 2019 und Panoramabild 2014). Beides kann aber keine dauerhafte Lösung sein. Auch nach Umbau wird der Parkstreifen nur eine Breite von 2 m haben, was für PKW ausreichend ist, jedoch nicht für LKW. Würden LKW auf dem Parkstreifen abgestellt, würden sie in den 1,75 m breiten Schutzstreifen für Radfahrer hineinragen (Mindestbreite LKW 2,50 bzw. 3 m).

Die sonstigen Rangiermöglichkeiten werden seitens der Verwaltung aufgrund der vorhandenen Zufahrtbreiten als ausreichend angesehen. Durch eine Verschiebung wird die Zufahrtsmöglichkeit zur eigentlichen Werkstatt verbessert.

Anlagen:

Eingabe von [REDACTED] vom 25.05.2021

Lageplan mit Darstellung des zu verschiebenden Baumstandortes

Lageplan mit Darstellung des entfallenden Baumstandortes

Foto mit Darstellung des zu verschiebenden Baumstandortes